

Ergebnisprotokoll

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 25.06.2018, im Bürgersaal des Rathauses**

Vorsitzender: Christian Schmid

Schriftführer: Desiree Müller

TOP 1.1:

Sanierung Weierweg II. BA; Vorstellung der Planung

Vorlage: 840/2018

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Planungsvariante zur Sanierung des Weierwegs im gegenständlichen Bereich mit den Änderungen zu, dass der Gehweg einseitig mit einer Breite von 2,50 m ausgebaut wird. Die Verwaltung wird mit der zügigen Umsetzung der Maßnahme beauftragt. Der Beschluss ergeht mit drei Gegenstimmen.

TOP 1.2:

Stellungnahme der Gemeinde Iffezheim zur Verordnung des Regierungspräsidium Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-VO)

Vorlage: 831/2018

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Verordnung zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-VO). Die Stellungnahme soll folgende Forderungen und Anmerkungen umfassen:

- 1) Das Kiesabbaugebiet der Firma Kern Kies- und Edelsplittwerk Max Kern GmbH & Co. KG, Teilfläche des Flst.-Nr. 1479, einschließlich der erforderlichen Regieflächen sollte aus der Gebietsausweisung herausgenommen werden, da für das besagte Konzessionsgebiet eine wasserrechtliche Genehmigung zum Kiesabbau in Form eines Planfeststel-**

lungsbeschlusses besteht. Zusätzlich ist die Fläche der Produktionsanlage im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche und Produktionsstätte „Kiesabbau“ ausgewiesen. Im Übrigen wird auch nach Ende des Kiesabbaus die Regiefläche für die Geschiebezugabe in den Rhein, welche im Flächennutzungsplan als „Hafenanlage / Schiffsanlegestelle“, Flst.-Nrn. 1479/5 und 1479/12 ausgewiesen ist, erforderlich sein.

- 2) Der im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Staustufe“ ausgewiesene Bereich der Schleuse, Teilfläche von Flst.-Nr. 7187, des Elektrizitätswerks, Flst.-Nr. 7185/2 und des Umspannwerks, Flst.-Nr. 1479/10 und 1479/11, sollte aus der FFH-Gebietskulisse herausgenommen werden, weil sich im Bereich der Staustufe zahlreiche bauliche Anlagen befinden, die durch einen Planfeststellungsbeschluss rechtlich in ihrem Bestand abgesichert sind.
- 3) Auch die Gewanne „Octorfeld“ und „Im Baschacker“ (Flst.-Nrn. 1050/1 bis 1108 und 1360 – 1435 und 1444 – 1463) sollten wegen bestehender intensiver Gartennutzung (Kleinparzellierung) aus der FFH-Gebietskulisse herausgenommen werden. Das „Octorfeld“ ist Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Nirgendwo auf der Gemarkung Iffezheim sind bessere Bodenverhältnisse anzutreffen, als in diesem Gebiet.
- 4) Bei der Durchsicht der Detailkarten trat folgende Unstimmigkeit auf: Die FFH-Gebietsgrenze entlang des Goldgrubenwäldchens sollte auf die Flurstücksgrenze zwischen Flst.-Nr. 1487/15 und Flst.-Nr. 7191/4 festgelegt werden. Das Gleiche gilt für Flst.-Nr. 1487/18. Die FFH-Gebietsgrenze soll hier parzellenscharf auf der Flst.-Grenze zwischen Nr. 1487/15 und 1487/18 entlang des Rheinniederungskanals verlaufen.
- 5) Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Flst.Nrn. 7929 – 7937 im Gewann „In den langen Teilen“ wegen bestehender intensiver landwirtschaftlicher Nutzung aus der FFH-Gebietskulisse zu entfernen. Es handelt sich hier um reine Ackerflächen.
- 6) Die Flst.-Nrn. 7870 – 7894 im Gewann „In den neuen Matten“, zwischen Sandbach und B500 gelegen, sind ebenfalls wegen bestehender intensiver landwirtschaftlicher Nutzung aus der FFH-Gebietskulisse zu entfernen. Es handelt sich hier um reine Ackerflächen.

- 7) Das Gewann „In der Brunnlach“, Flst.-Nr. 2154 – 2214 wird größtenteils als Acker genutzt und ist wegen bestehender intensiver landwirtschaftlicher Nutzung aus der FFH-Gebietskulisse zu entfernen.
- 8) Vom Flst.Nr. 1487/7, Gewann „Köpfel“ ist die Teilfläche, die als Acker genutzt wird, aus der FFH-Gebietskulisse zu entfernen. Außerdem soll das Flst.-Nr. 1487/4 zur Vermeidung einer „Insel“ aus der FFH-Gebietskulisse entfernt werden.
- 9) Die Gemeinde Iffezheim fordert eine Klarstellung bzgl. der in § 3 Abs. 2 der geplanten FFH-VO festgesetzten Pflicht zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Aus Sicht der Gemeinde Iffezheim geht diese Verpflichtung weit über den sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebenden Grundsatz des aktiven Verschlechterungsverbots § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hinaus. Welche Konsequenzen und Verpflichtungen ergeben sich für den Grundstückseigentümer oder Nutzer aus der o.g. Wiederherstellungspflicht?
- 10) Die Gemeinde Iffezheim geht davon aus, dass die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Stadtbahntrasse, die eine große Teilfläche des ausgewiesenen FFH-Gebiets im Iffezheimer Niederwald, westlicher der Landstraße L75 durchquert, zukünftig trotz FFH-Gebietsausweisung realisiert werden kann und bittet diesbezüglich um Bestätigung.
- 11) Ganz allgemein möchte die Gemeinde Iffezheim anmerken, dass es vorteilhafter gewesen wäre, hätte man die Gemeinde bei der Auswahl von Gebieten für die Gebietskulisse beteiligt. So hätte vermieden werden können, dass Gebiete, die in keiner Weise schutzwürdig sind, in die Gebietskulisse aufgenommen werden. Ferner wird seitens der Gemeinde Iffezheim angemerkt, dass die Ausweisung von ca. einem Drittel der Gemarkungsfläche Iffezheim als FFH-Schutzgebiet auf Dauer zwangsläufig zu Einschränkungen für die Bewirtschafter oder Eigentümer der ausgewiesenen Flächen führen wird. Baden-Württembergweit sind lediglich 11,7% der Landesfläche als FFH-Schutzgebiet ausgewiesen. Die Gemeinde Iffezheim, mit ihrer bedeutenden und hochwertigen Naturausstattung ist bei der Gebietsfestlegung somit stark überrepräsentiert, weshalb um allgemeine Überprüfung dieser Situation gebeten bzw. gefordert

wird, zumindest die vorstehend genannten Punkte 1-10 im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Der Beschluss ergeht mit einer Enthaltung.

TOP 1.3:

Änderung von Feuerwehrsatzungen

Vorlage: 785/2018

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Feuerwehrentschädigungs-Satzung (FwES) und der Erhöhung der Entschädigungssätze zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) und den ermittelten Kostenersatz-Sätzen zu.

Die Beschlüsse unter a) und b) ergehen einstimmig.

TOP 1.4:

Beschaffung von Feuerwehr Dienst- und Arbeitskleidung

Vorlage: 843/2018

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag zur Beschaffung und Lieferung von insgesamt 72 Uniformen sowie 72 Arbeitsjacken und Hosen (Tagkleidung) von der Firma „S-GARD“ zum Angebotspreis von 31.907,23 € (Brutto). Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 4.907,23 € wird zugestimmt. Die überplanmäßigen Ausgaben können innerhalb der Produktgruppe 1260 „Brandschutz“ ausgeglichen werden.

Der Beschluss ergeht einstimmig.